

Tiroler Umweltanwaltschaft

Mag.a Paula Tiefenthaler

Bezirkshauptmannschaft Landeck Referat für Umwelt & Anlagen

Telefon 0512/508-3493 Fax 0512/508-743495 landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeindegutsagrargemeinschaft Mathon Forststraße Schweizermais Beschwerde des Landesumweltanwaltes gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben LUA-6-3.2.2/64/3-2021 Innsbruck, 10.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 20.01.2021, Zl. LA-FO/B-69/30, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 21.01.2021, wurde der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mathon, vertreten durch den Substanzverwalter Herrn Bürgermeister Werner Kurz unter Spruchpunkt A die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der 860 lfm langen und 4m breiten Forststraße "Schweizermais" auf den Grundstücken 110/1 und 2248/1, beide KG 84005 lschgl erteilt.

Gegen diesen Bescheid, respektive gegen Spruchpunkt A erstattet der Landesumweltanwalt binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

I. Sachverhalt

Der Antragstellerin wurde mit dem bekämpften Bescheid unter anderem die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Forststraße mit einer Länge von 860 lfm und einer Planumsbreite von 4m gemäß §§ 7 Abs. 1 lit. b, 9 Abs. 1 lit. c Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (idF kurz: TNSchG 2005) iVm den §§ 23 Abs. 5, 29 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 und Abs. 5, 42 und 43 TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 2 und 7 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (idF kurz: TNSchVO 2006), LGBl. Nr. 39/2006 erteilt.

Die antragsgegenständliche Weganlage soll zum Zwecke der forstlichen Bewirtschaftung aber offenbar auch als Lückenschluss für eine Mountainbikerunde errichtet werden, zumal sie die beiden bestehenden Forststraßen "Patschnasser" und "Neder-Mathon" verbinden soll. Sie quert laut Stellungnahme <u>der naturkundlichen Amtssachverständigen</u> vom 03.07.2021 iVm der Stellungnahme vom 06.07.2020 mehrere Sonderstandorte gemäß § 7 und § 9 TNSchG 2005. Insgesamt werden 4 Gerinne mittels Furt und zum Teil wertvolle Feuchtgebiete, wie jenes am Ende der Wegtrasse, gequert.

Die Weganlage würde aus naturkundlicher Sicht in einem bis dato nahezu unberührten Bereich errichtet. Durch den Bau würden zahlreiche geschützte Arten und deren Lebensräume zerstört. Auch für viele geschützte Vogelarten käme es durch den Bau und den Betrieb (Waldwirtschaft und möglicherweise Mountainbikestrecke) zu einem maßgeblichen dauerhaften Eingriff in deren Lebensraum. Auch würde die Weganlage Sonderstandorte im Sinne der §§ 7 und 9 TNSchG 2005 beanspruchen und zum Teil zerstören, dies laut Ausführungen der naturkundlichen Amtssachverständigen vom 03.07.2017, Zl. LA-FO/B-69/2-2017 und vom 06.07.2020.

Zusammenfassend rechnen die beiden <u>naturkundlichen Amtssachverständigen</u> mit vorhabensbedingten starken und irreversiblen Beeinträchtigungen für geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume. Durch den dauerhaften Flächenverlust, insbesondere in den Sonderstandorten nach § 7 und § 9 TNSchG 2005 kommt es auch zu maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Naturhaushalt. Das Schutzgut Landschaftsbild wird ebenso mittelstark beeinträchtigt.

Laut Stellungnahme <u>des forstfachlichen Amtssachverständigen</u> vom 09.07.2020 werden 22 ha Wald mit hoher Schutzfunktion (davon 82% Standortschutzwald außer Ertrag und 18% Standortschutzwald im Ertrag) erschlossen. Eine Objektschutzfunktion ist <u>nicht</u> gegeben. Der forstfachliche Amtssachverständige attestiert zusammenfassend, dass mit der geplanten Weganlage eine kleinflächige Bewirtschaftungsform ermöglicht wird, und dass aus präventiver Sicht die Anlage auch geeignet wäre um Schadholz aufzuarbeiten, um bei Bedarf einem Befall durch den Borkenkäfer zuvorzukommen. Allerdings führt er auch explizit aus, dass die Teilstrecke zwischen hm 7,40 bis zum anvisierten Wegende für die Waldbewirtschaftung nicht zwingend notwendig sei.

Der Amtssachverständige für Wildbach und Lawinenverbauung äußerst in seiner Stellungnahme vom 14.12.2020 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Weganlage, aber erst nachdem entsprechende Adaptionen bei den Bachquerungen vorgenommen wurden, da andernfalls bei Extremniederschlagsereignissen ein gewisses Gefahrenpotential durch die Weganlage verursacht würde. Allerdings kann der Stellungnahme kein Indiz entnommen werden, dass die Weganlage zur Hintanhaltung von Naturgefahren unbedingt notwendig wäre.

Der <u>Naturschutzbeauftragte als Vertreter des Landesumweltanwaltes</u> hat sich in seiner Stellungnahme vom 13.04.2018 kritisch geäußert und auf die Zerstörung naturkundlich wertvoller Bereiche hingewiesen. Allerdings wurde diese Stellungnahme im Zuge jenes Verfahrens abgegeben, welches mit einer Zurückweisung wegen Nichtbehebens eines Formgebrechens mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 13.05.2019, Zl. LA-FO/B-69/18-2019 erledigt wurde.

Im Zuge des aktuellen Bewilligungsverfahrens ist weder beim zuständigen Naturschutzbeauftragten noch beim Landesumweltanwalt eine Verständigung im Rahmen des Parteiengehörs eingelangt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch im antragsgegenständlichen Verfahren grundsätzlich auf die Stellungnahme vom 13.04.2018 verwiesen worden wäre mit einigen Modifikationen, welche nunmehr in diesem Rechtsmittel ausgeführt werden.

Die Behörde hat für das Vorhaben die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt, nachdem eine Interessenabwägung im Sinne des § 29 TNSchG 2005 durchgeführt wurde. Diese Interessenabwägung ist jedoch nach Meinung des Landesumweltanwaltes mit rechtlichen Mängeln behaftet, zumal bei der Gegenüberstellung der konkurrierenden Interessen von einer grundlegend falschen Prämisse ausgegangen wurde. So liegt kein Schutzwald mit Objektschutzfunktion vor.

Zudem wird seitens des Landesumweltanwaltes auch die Notwendigkeit des letzten 120 m langen Teilstückes ab hm 7,40 in Frage gestellt, zumal dadurch einerseits ein wertvolles Feuchtbiotop mit zahlreichen geschützten Arten zerstört würde und andererseits die absolute forstliche Notwendigkeit für diesen Wegabschnitt nicht gegeben ist.

Der Landesumweltanwalt teilt die erstinstanzliche Rechtsauslegung und Entscheidungsfindung nicht und erachtet es daher für notwendig, dass der gegenständliche Bescheid (Spruchpunkt A) durch das Landesverwaltungsgericht überprüft wird.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 21.01.2021 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Beschwerdebegründung

Mangelhafte Projektierung

Das betreffende Areal ist Teil eines bis dato kaum anthropogen berührten und naturkundlich wertvollen Waldes mit hoher Lebensraumeignung. Dieser Wald hat Lebensraumpotential für gänzlich und teilweise geschützte Pflanzenarten sowie für geschützte Tier- bzw. Vogelarten (vgl S.1 und 2 der naturkundlichen Stellungnahme vom 03.07.2017).

Allerdings mangelt es an spezifischen pflanzenkundlichen wie auch tierökologischen bzw. avifaunistischen Erhebungen und Kartierungen. Ob, wie und welche geschützten Tierarten inklusive Vogelarten betroffen sein könnten, wurde im Verfahren nicht zweifelsfrei abgehandelt.

Nachdem es inzwischen bei jedem Projekt zB für einen Mountainbiketrail, eine Downhillstrecke aber auch für Schipisten und für Langlaufloipen Stand der Technik ist, diese naturkundlichen Detailerhebungen als integralen Bestandteil des Einreichprojektes vorzulegen, erachtet der Landesumweltanwalt dies auch bei Forstwegen in naturkundlich sensiblen Gebieten, wie dem betreffenden, als unabdingbar und verweist in diesem Zusammenhang auf § 43 Abs. 2 lit. a und lit. b TNSchG 2005.

Das Nichteinfordern der aus Sicht des Landesumweltanwaltes essentiellen tierökologischen und pflanzenkundlichen Erhebungen zur Einschätzung der mit der Errichtung der Weganlage verbundenen Auswirkungen stellt einen nicht zu vernachlässigenden Verfahrensmangel dar. Dies insbesondere, weil die naturkundefachlichen Amtssachverständigen den Sachverhalt ohne diese Projektbestandteile nicht im Zug einer Begehung erheben können. Gerade deshalb ist zur Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit geschaffen, dass die Antragstellerin entsprechende Kartierungen und Erhebungen im Projekt vorlegt.

(....)

§ 43 TNSchG 2005 - Verfahren

- (1) Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung sind schriftlich einzubringen.
- (2) Im Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung sind die Art, die Lage und der Umfang des Vorhabens anzugeben. Dem Antrag ist, soweit es sich nicht um die Verwendung von Kraftfahrzeugen auf Straßen in Schutzgebieten handelt, der Nachweis des Eigentums am betroffenen Grundstück oder, wenn der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers anzuschließen, es sei denn, dass aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften eine Enteignung oder die Einräumung von Zwangsrechten zugunsten des Vorhabens möglich ist. Dem Antrag sind ferner in zweifacher Ausfertigung alle Unterlagen anzuschließen,
- a) die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz, nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes und nach den in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetzen, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft und des Naturhaushaltes erforderlich sind, wie Pläne, Skizzen, Beschreibungen, pflanzen- und tierkundliche Zustandserhebungen und dergleichen, und
- b) aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 vermieden oder verringert werden können, wie landschaftspflegerische Begleitpläne, Bepflanzungspläne, Naturerhaltungspläne und dergleichen.

(...)

Den in § 43 Abs. 2 lit. a und lit. b TNSchG 2005 normierten Anforderungen an ein Einreichprojekt wurde seitens der Antragstellerin nicht im erforderlichen Umfang entsprochen und seitens der erkennenden Behörde auch nicht mit einem Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 AVG begegnet. Somit konnte nach Ansicht des Landesumweltanwaltes der notwendige entscheidungswesentliche Sachverhalt im Sinne für eine daraus resultierende stichhaltige naturschutzrechtliche Bewilligung nicht ausreichend und zweifelsfrei geklärt werden.

Nicht nachvollziehbare Beweiswürdigung und Interessenabwägung

Im Zusammenhang mit allfälligen öffentlichen Interessen zu Gunsten der geplanten Weganlage wird festgehalten, dass aus forstfachlicher Sicht eine Fläche im Ausmaß von 22 ha Wald erschlossen werden könnte. Davon sind 82% Standortschutzwald außer Ertrag und 18 % Standortschutzwald im Ertrag.

Dass der geplanten Weganlage ein gewisses öffentliches Interesse im Zusammenhang mit der Schutzwaldbewirtschaftung zugestanden werden muss, wird auch vom Landesumweltanwalt nicht in Abrede gestellt. Durch kleinflächige Verjüngungsmaßnahmen kann die Schutzfunktion verbessert werden. Diesbezüglich wird auf die nachvollziehbaren Ausführungen in der forstfachlichen Stellungnahme verwiesen.

Allerdings handelt es sich entgegen den Ausführungen der erkennenden Behörde bei der gesamten Waldfläche um <u>keinen</u> Objektschutzwald. Ein Objektschutzwald, welcher Straßen, Siedlungen etc. einen unmittelbaren Schutz vor Naturgefahren bieten soll, impliziert ein ungleich höheres langfristiges wenn nicht sogar zwingendes öffentliches Interesse als "lediglich" ein Standortschutzwald. Dabei dürfte es unerheblich sein ob im oder außer Ertrag.

Die Behörde begründete ihre Entscheidung jedoch wie folgt:

"(…) Die Tatsache, dass es sich bei der zu erschließenden Waldfläche um Objektschutzwald handelt, welcher einer dringenden Pflege aufgrund eines Schadholzanfalles und auf langfristige Sicht einer Verjüngung zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung der darunterliegenden Infrastrukturen bedarf ist die Umsetzung des Projektes im langfristigen öffentlichen Interesse gelegen und überwiegt die festgestellten naturkundefachlichen Beeinträchtigungen." (Ausführungen Behörde, S 24, 1. Absatz des bekämpften Bescheides)

Diese Feststellung der Behörde gilt im bekämpften Bescheid als zentrales Argument für ein langfristiges öffentliches Interesse zu Gunsten des anvisierten Vorhabens und ist somit obsolet, da vom gegenständlichen Schutzwald nachweislich keinerlei Objektschutzfunktion ausgeht (vgl. Seite 1, Technischer Bericht-Naturschutzgenehmigung), mangels darunterliegender Infrastruktur.

Im Übrigen bestätigt auch der Sachverständige für Wildbach und Lawinenverbauung, dass keine Siedlungen betroffen sind:

"Im Zusammenhang mit der naturräumlichen Gefährdungssituation wird noch festgehalten, dass die gesamte Weganlage außerhalb des raumrelevanten Bereiches der GZP Ischgl [1] situiert ist. Als raumrelevant wird dabei jener Bereich angesehen und bezeichnet, für den entsprechend den Bestimmungen der GZP-V 1976 wildbach- und/oder lawinenbedingte Gefahrenzonen, so vorhanden, auszuscheiden sind." (Seite 16, letzter Absatz, bekämpfter Bescheid)

Zusammenfassend lassen sich nach Meinung des Landesumweltanwaltes auch aus der Stellungnahme des beigezogenen Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung keine Indikatoren entnehmen, die die Notwendigkeit der beantragten Weganlage zum Zwecke der unmittelbaren bzw. mittelbaren Vermeidung von Naturgefahren für Siedlungen oder Verkehrsinfrastruktureinrichtungen bestätigen würde.

Die finale Schlussfolgerung der Behörde auf Seite 23 hinsichtlich eines Unterliegens der Naturschutzinteressen gegenüber den langfristigen öffentlichen Interessen zu Gunsten der Weganlage ist somit weder schlüssig noch nachvollziehbar.

Fehlende Alternativenprüfung

Des Weiteren hätte dann in der Folge gegebenenfalls gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 eine Alternativenprüfung durchgeführt werden müssen, um feststellen zu können, ob es nicht eine aus naturkundlicher Sicht gelindere Variante bei gleicher Zielerreichung für die Waldbewirtschaftung gibt.

Insbesondere die letzten 120 lfm des Weges weisen eine naturkundlich wertvolle Ausstattung auf. So befindet sich am Wegende ein wertvolles Feuchtbiotop mit zahlreichen nach der TNSchVO 2006 gänzlich und teilweise geschützten Arten (Feuerlilie, Breitblättriges Knabenkraut, Sternsteinbrech und gelber Eisenhut). Dieses Feuchtbiotop würde durch die Weganlage gequert und auch teilweise zerstört. Für eine detailliertere Beschreibung darf auf die Ausführungen in der naturkundlichen Stellungnahme vom 03.07.2017 verwiesen werden.

Die Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 09.07.2020 bestätigen explizit, dass gerade diese letzten 120 lfm über das Bärental nicht essentiell sind, um eine Waldbewirtschaftung durchführen zu können. Somit kann der Landesumweltanwalt keine absolute Notwendigkeit für diesen Wegabschnitt erkennen, da es andere aus Sicht der Naturschutzgüter gelindere Alternativen für die Holzbringung gibt.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes stellt - abgesehen von der Nullvariante - die um 120 lfm kürzere Variante die aus naturkundlicher Sicht bessere Option dar, da durch die Reduktion der Weglänge im Ausmaß von 120 lfm ab hm 7,40 die Interessen des Naturschutzes bei weitem weniger beeinträchtigt werden würden und für das letzte Teilstück keine zwingende forstliche Notwendigkeit besteht.

Schon aus diesem Grund wäre die naturschutzrechtliche Bewilligung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 zu versagen gewesen.

Abschließende Bemerkungen

Dem Landesumweltanwalt ist klar, dass der in der forstfachlichen Stellungnahme angeführte erwünschten Nebeneffekt, nämlich der Lückenschluss zwischen den bestehenden "Sackwegen" Nederweg und Patschnasserweg für eine attraktive Mountainbikerunde, offensichtlich nicht Antragsgegenstand ist.

"Durch den Zusammenschluss der Weganlage besteht auch die Möglichkeit, wie bereits beabsichtigt wird, diese als attraktive Mountainbike-Route einzurichten, was bei der Errichtung eines Stichweges nicht möglich wäre." (erster Absatz auf Seite 19 des bekämpften Bescheides in der forstfachlichen Stellungnahme).

Logischerweise wurden die naturkundlichen Amtssachverständigen auch nicht mit dem Beweisthema befasst, inwiefern sich eine Sportanlage, insbesondere der Betrieb als Mountainbikerunde, im antragsgegenständlichen Abschnitt auf die Naturschutzgüter wie geschützte Tier- und Vogelarten auswirken würde. Sollte jedoch der Forstweg im Falle einer Bewilligung auch als Mountainbikerunde freigegeben werden, hätte dies mit Sicherheit auf Grund der zu erwartenden starken Frequenz durch MTB-Biker sowie auch E-MTB Biker verschärft negative Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter zur Folge. Dies auf Grund der massiv zunehmenden Beunruhigung in einem bis dato nahezu mit unerschlossenen Bereich, welcher sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgezeichnete Lebensraumeigenschaften insbesondere für die Avifauna aufweist.

Der Betrieb durch die forstliche Nutzung und die daraus möglichen Beunruhigungen/Störungen wird sich bei einem 82% Anteil von Schutzwald außer Ertrag mangels Wirtschaftlichkeit wohl in Grenzen halten.

Somit plädiert der Landesumweltanwalt dafür, dass im Falle einer Bewilligung der gesamten Forstweganlage die Verwendung als Mountainbikestrecke mittels Nebenbestimmung untersagt wird und dass jeweils zu Beginn und am Ende der Neubaustrecke ein für Radfahrer nicht passierbarer Schranken anzubringen ist.

IV. Fazit

Abschließend hält der Landesumweltanwalt fest, dass der bekämpfte Bescheid aus mehreren Gründen grobe Mängel aufweist:

- 1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde nicht ausreichend ermittelt.
- 2. Die Beweiswürdigung geht von falschen Tatsachen aus und ist nicht nachvollziehbar.
- 3. Die Interessenabwägung ist mangelhaft und zudem weder stichhaltig noch nachvollziehbar.
- 4. Eine stichhaltige Prüfung ob Ausnahmetatbestände im Sinne der §§ 23, 24 und 25 TNSchG 2005 vorliegen bzw. ob nicht die dazu korrespondierenden Verbotstatbestände normiert in der TNSchVO 2006 erfüllt sind wurde in der rechtlichen Beurteilung nur unzureichend unternommen.
- 5. Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

V. Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher folgenden Antrag:

 Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde im Sinne der oben angeführten Ausführungen Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die vorgeschlagene Nebenbestimmung in Hinblick auf die Sperrung für Mountainbikezwecke vorschreiben

in eventu

3. den Bescheid an die erstinstanzliche Behörde zurückverweisen zum Zwecke der Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

(Mag. Johannes Kostenzer)